

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene bleibt eigenständig

Die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (TSME) bleibt eine eigenständige Schule. Das haben die Regierungsräte der beiden Trägerkantone Thurgau und Schaffhausen gleichzeitig an der jeweiligen Sitzung beschlossen. Vorgängig überprüfte eine Arbeitsgruppe die Organisationsstruktur der TSME und klärte insbesondere ab, ob die TSME der Kantonsschule Frauenfeld angegliedert werden sollte. Für die Beibehaltung der bisherigen Organisationsstruktur spricht, dass die TSME über einen gut eingespielten, effizienten Lehr- und Lernbetrieb verfügt und eine Angliederung an die Kantonsschule Frauenfeld für keine der beiden Schulen einen Mehrwert bietet. Schon heute findet der Unterricht der TSME in den Räumen der Kantonsschule Frauenfeld statt. Aufgrund der Analyse wird die bereits bestehende enge Zusammenarbeit noch weiter optimiert.

Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Mit der Gesetzesänderung sollen bei der Bundessteuer Gewinne von juristischen Personen, welche ideelle Zwecke verfolgen und diese Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmen, bis zu einem Betrag von 20'000 Franken steuerbefreit werden. Gewinne über 20'000 sind vollständig zu versteuern. Damit sollen insbesondere Vereine, die Jugend- und Nachwuchsförderung betreiben, von der Steuerbefreiung profitieren können. Die Kantone können die Freigrenze der Steuerbefreiung für die Kantons- und Gemeindesteuern selbst bestimmen. Die neue Regelung wird bei der direkten Bundessteuer zu jährlichen Mindereinnahmen im tiefen einstelligen Bereich führen. Die Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern hängen von der Freigrenze ab. Wird diese ebenfalls bei 20'000 Franken festgelegt, sind die Steuerausfälle vernachlässigbar.

Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes

Den Vorschlägen zur Ausweitung des Ordnungsbussengesetzes stimmt der Regierungsrat im Grundsatz zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Das geltende Ordnungsbussengesetz findet Anwendung auf geringfügige Übertretungen im Strassenverkehrsgesetz und hat sich bewährt. Mit dem Ordnungsbussenverfahren kann bei Bagatellwiderhandlungen geringfügiges deliktisches Verhalten in einem einfachen und raschen Verfahren geahndet werden und entlastet die Strafverfolgungsbehörden sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Ziel der Revision ist, dass das Ordnungsbussenverfahren auf zahlreiche weitere Gesetze zur Anwendung gelangt, welche ähnlich geringfügige Übertretungen wie das Strassenverkehrsgesetz enthalten, wie z.B. das Personenbeförderungsgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Jagdgesetz und das Bundesgesetz über die Fischerei. Kritisch äussert sich der Regierungsrat zum Umstand, dass die Obergrenze der Ordnungsbussen bei 300 Franken belassen werden soll. Mit Blick auf die finanzielle Belastung der

Kantone durch den Vollzug des Nebenstrafrechts des Bundesrechts durch die Kantone wäre eine moderate Erhöhung dieser Obergrenze zu prüfen. Im Übrigen wird beantragt, das Lebensmittelgesetz nicht dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen, da in diesem Bereich regelmässig Administrativverfahren notwendig sind und diese Doppelspurigkeit zu unverhältnismässigen Mehraufwand führen könnte.

Kulturgüterschutz auch bei Katastrophen und Notlagen

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage sollen die Massnahmen des Kulturgüterschutzes nicht nur in bewaffneten Konflikten, sondern auch bei Katastrophen und Notlagen zur Anwendung kommen. Damit wird die Planung und Durchführung wirksamer Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen ermöglicht. Die durch die Vorlage bei den Kantonen anfallenden finanziellen und allenfalls personellen Mehrbelastungen werden indessen sehr kritisch beurteilt. Abgelehnt wird die geplante Streichung der Bundesbeiträge an die Kosten von Sicherungsmassnahmen nichtbaulicher Art. Aus der Mitverantwortung des Bundes für die Sicherung des auf seinem Staatsgebiet liegenden Kulturgutes ist es nach Auffassung des Regierungsrates zwingend erforderlich, die bisherigen Beitragszahlungen weiterzuführen. Der Bund ist daher zu verpflichten, Finanzhilfe an die Vorbereitung und Durchführung von in der Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung auszurichten.

Neues Nachrichtendienstgesetz führt bisherige Rechtsgrundlagen zusammen

Die Regierung stimmt dem Entwurf eines neuen Nachrichtendienstgesetzes (NDG) zu, wie sie in ihrer Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ausführt. Das neue NDG regelt die Aufgaben, Schranken und die Kontrolle des Nachrichtendienstes des Bundes im In- und Ausland. Dabei werden die bisherigen Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) und im Bundesgesetz über die Zuständigkeit im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZDNG) zusammengeführt und an die heutigen Anforderungen angepasst. Eine besondere Qualitätssicherung ist im neuen Gesetz bei der Überwachung der Datenerfassung, Datenhaltung und Datenbearbeitung vorgesehen, damit der rechtmässige Umgang mit den Daten sichergestellt ist. Für die Bereiche Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, Proliferation, Angriffe auf kritische Infrastrukturen sowie zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen sind neue Informationsbeschaffungsmassnahmen vorgesehen (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im privaten Bereich, usw.). Diese müssen allerdings vom Bundesverwaltungsgericht genehmigt und zusätzlich vom Chef VBS freigegeben werden. Der Regierungsrat erachtet den Entwurf als eine taugliche Rechtsgüterabwägung im Spannungsfeld der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes einerseits und dem Schutz der persönlichen Freiheit andererseits. Die kantonalen Aufgaben ändern sich nicht. Wie bisher haben die Kantone eine Behörde zu bestimmen, welche zum Vollzug des Gesetzes mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zusammenarbeitet. Die Aufträge des NDB an die kantonale Vollzugsbehörde sind schriftlich zu erteilen.